

Brüsseler Regeln: Ein Turban kann Schutzhelm ersetzen

VON KLAUS ESSLINGER

Vechta/Brüssel - Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament ist ein wichtiges Gremium, über das sich der Bürger der EU Gehör verschaffen kann. Der Vechtaer CDU-Europaabgeordnete Hans Peter Mayer (Foto) ist Mitglied in diesem Ausschuss und berichtete dieser Zeitung von zwei Themen aus der letzten Sitzung, um damit aufzuzeigen, welche Dinge in diesem Gremium relevant sind.

So wurde über den Fall einer 23-jährigen Italienerin verhan-

delt, die seit 1978 in Deutschland lebt und der wegen drohender Arbeitslosigkeit eine



Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert wurde. Nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes hingegen hat sie ein Anrecht auf eine mindestens fünf Jahre geltende Aufenthaltserlaubnis. Der Petitionsausschuss forderte die EU-Kommission zum Einschreiten

auf. Ein befriedigendes Ergebnis für die Bürgerin.

In einem weiteren Fall hatte der Ausschuss über das Tragen von Turbanen zu befinden. Es gibt zwei europäische Richtlinien, die festlegen, dass in bestimmten Bereichen des Arbeitslebens Schutzhelme zu tragen sind, beispielsweise auf Baustellen. Die Angehörigen der indischen Religionsgruppe der Sikks müssen jedoch ständig einen geweihten Turban tragen. Außerdem ist es den Sikks nicht erlaubt, unter oder über dem Turban einen Schutzhelm zu tragen. Deshalb fühlte sich diese

Personengruppe bezüglich auf Einstellungen, Entlassungen und Beförderungen im Arbeitsleben benachteiligt und reichte über die „British Sikk Federation“ eine Petition ein.

Die Europäische Kommission hatte alle Gemeinschaftsvorschriften geprüft und war zu dem Schluss gekommen, dass das Gemeinschaftsrecht das „Tragen von Turbanen anstelle von Schutzhelmen nicht ausschließt, vorausgesetzt, sie schützen den Kopf des Arbeitnehmers auf wirksame Weise“. Es wurde sogar eine Studie in Auftrag gegeben über das Aus-

maß an Schutz, das ein Turban bietet. Das Ergebnis war negativ: „Konzeption, Herstellung und Verwendung dieses Turbans erfolgen nicht im Hinblick auf eine Schutzfunktion, so dass Turbane folglich nicht als persönliche Schutzausrüstungen gelten können“, hieß es in dem Gutachten. Erwogen wird nach Mitteilung des Abgeordneten Mayer nun die Ausarbeitung einer Norm für Turbane oder die Durchführung von Turbantests. Der einzige Weg, eine Diskriminierung der Sikks aufgrund ihrer Religion zu vermeiden, liegt derzeit in einer Ausnahmere-

gelung für die geltenden Schutzbekleidungsvorschriften. Die Gemeinschaft der Sikks akzeptiert jedenfalls aus religiösen Gründen das Risiko eventueller Kopfverletzungen. Deshalb hat der Petitionsausschuss beschlossen, das Anliegen an den Ausschuss für Grundfreiheiten zu übermitteln. Dieser wird die Schutzinteressen am Arbeitsplatz mit den Ansprüchen der Sikks auf freie Religionsausübung abwägen müssen.

Gibt es zusätzliche weitgehendere Probleme in der Gemeinschaft?